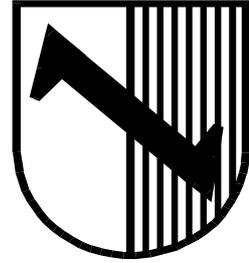


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 21.03.2019

Nummer 5 / 2019

Inhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid zur Verbesserung der Geh- und Radweg in der Stadt Halberstadt**
- **Amtliche Bekanntmachung zur 1. Tagung des Wahlausschusses der Stadt Halberstadt**
- **Bekanntgabe des Termins über die nächste Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht**



STADT
HALBERSTADT

Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid zur Verbesserung der Geh- und Radwege in der Stadt Halberstadt

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 gemäß § 26 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) entschieden, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und den Tag der Abstimmung beschlossen. Gemäß 27 KVG LSA, § 57 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), i.V.m. § 6 Abs. 2 KWG LSA mache ich hiermit den Tag der Abstimmung bekannt. Die Abstimmung findet am

26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

im Abstimmungsgebiet der Stadt Halberstadt statt.

Die Abstimmungsfrage lautet: „**Stimmen Sie zu, dass die Stadt Halberstadt 2020, 2021 und 2022 je 1 Million Euro zur Verbesserung der kommunalen Geh- und Radwege investiert?**“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther'.

Timo Günther
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 13.03.2019

**STADT
HALBERSTADT**

Der Stadtwahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeine Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte am 26. Mai 2019 in der Stadt Halberstadt

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich hiermit bekannt, dass die 1. Tagung des Wahlausschusses der Stadt Halberstadt am

**26. März 2019 um 16:00 Uhr,
im Rathaus, Holzmarkt 1, Ratssitzungssaal (2.OG) Halberstadt**

stattfindet.

Tagesordnung:

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt und die Wahlen zu den Ortschaftsräten in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Günther
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 19.03.2019



SACHSEN-ANHALT

Nr. B 22 / 2019
Magdeburg, 13.3.2019

Beauftragte
des Landes Sachsen-Anhalt
zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur

Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht in der Stadt Halberstadt

– Fristablauf zum 31.12.2019 beachten! –

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt) setzt ihre individuellen, wohnortnahen Beratungen für Bürgerinnen und Bürger fort. Nächster Beratungstag ist:

wann: **am Montag, 1. April 2019, von 9 bis 17 Uhr**

wo: **Bibliothekskeller, Verwaltungssitz Petershof,
Eingang Grudenberg / Ecke Peterstreppe,
38820 Halberstadt**

Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die bis heute in vielfältiger Weise unter verübtem Unrecht durch den SED-Staat leiden, insbesondere an:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes,
- Personen, die Repressalien in Beruf oder Ausbildung ausgesetzt waren,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten,
- Verschleppte und deren Angehörige sowie Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten,
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS.

Es können Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten gestellt werden. Hierzu ist der Personalausweis vorzulegen.

Weiterhin erfolgt eine Beratung zu

- Anträgen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, berufliche Rehabilitation) ([Antragsfrist 31.12.2019](#))
- monatlichen Zuwendung („Opferrente“)
- Kinderheimen
- Anträgen nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- der [Stiftung Anerkennung und Hilfe](#) ([Antragsfrist 31.12.2019](#)).

Das Beratungsangebot kann **ohne Voranmeldung** genutzt werden. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 30–40 Besucherinnen und Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Kontakt: Schleiufer 12, 39104 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 5 60-15 01
Telefax: 03 91 / 5 60-15 20
E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de
Internet: www.aufarbeitung.sachsen-anhalt.de

PRESEMITTEILUNG

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht hat der Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen:

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist für Betroffene möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremder Zwecke verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung inhaftiert wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige Zuwendung für Haftopfer. Diese „Opferrente“ kann seit 1. Januar 2015 bis zu 300 Euro monatlich betragen.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, wenn beispielsweise aus politischen Gründen ein Arbeits- oder Studienplatz verloren ging bzw. verwehrt wurde, und dies Nachteile in der Rentenversicherung zu Folge hat. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist möglich bei Verwaltungsunrecht, z. B. mit gesundheitlichen Folgeschäden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der Rehabilitierung eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 214 Euro erfolgen, für Rentner von 153 Euro.

Weitere Informationen:**Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

(bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 03 91 / 5 60-15 01

Fax: 03 91 / 5 60-15 20

E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de

DIE STIFTUNG: ERRICHTER

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Bundesministerium der Finanzen (BMF)
- Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK)
- Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK)
- Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK)
- Finanzministerkonferenz der Länder (FMK)
- (Erz-)Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
- Deutscher Caritasverband
- Deutsche Ordensbekenntnisse

DIE STIFTUNG: AUFBAU



HINTERGRUND

In stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie kam es in der Vergangenheit zu Leid und Unrecht. Viele Menschen, die als Kinder oder Jugendliche dort lebten, leiden noch heute an den Folgen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen, Strafen, Demütigungen oder unter finanziellen Einbußen, weil sie in den Einrichtungen gearbeitet haben, ohne dass dafür in die Rentenkasse eingezahlt wurde. Um diese Menschen zu unterstützen, rufen der Bund, die Länder und die Kirchen die Stiftung Anerkennung und Hilfe ins Leben.

AUFGABEN DER STIFTUNG

- öffentliche Anerkennung des Leids & Unrechts
- Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung
- individuelle Anerkennung und Hilfe in finanzieller Form

KONTAKT

Alle Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu den Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern finden Sie unter: www.stiftung-erkennung-hilfe.de

Allgemeine Fragen zur Stiftung beantwortet das Infotelefon:
Infotelefon: 0800 221 221 8

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr, kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

IMPRESSUM

Herausgeber:
 Stiftung Anerkennung und Hilfe
info@stiftung-erkennung-hilfe.de

Träger der Stiftung:
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
www.bmas.de
stiftung-erkennung-hilfe@bmas.bund.de

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
 Bestell-Nummer: A.885
 Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
 Telefon: 030 18 272 272 1
 Telefax: 030 18 272 272 1
publikation@a09.bundregierung.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
info.geschoefos@bmas.bund.de
 Fax: 030 221 911 017
 Gebärdensprache:
gebardensprache@ip.bmas.buergerservice-bund.de

Stand 1/2017
 Gestaltung: neues handeln GmbH
 Druck: BMAS



STIFTUNG ANERKENNUNG UND HILFE

Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben



WAS LEISTET DIE STIFTUNG?

Qualifizierte Beraterinnen und Berater in den Anlauf- und Beratungsstellen unterstützen die Betroffenen persönlich bei der Schilderung und Bearbeitung der Erlebnisse und der Anmeldung zur Stiftung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Betroffenen eine Geldpauschale. Diese soll die Folgewirkungen des Erlebten abbildern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation leisten. Betroffene, die während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung in erheblichem Umfang gearbeitet haben, ohne dass die Einrichtung dafür Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat, können unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Rentensatzleistung erhalten.

- 9.000 EURO** einmalige pauschale Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung
- 5.000 EURO** einmalige Rentensatzleistung für sozialversicherungspflichtige Arbeit von mehr als 2 Jahren
- 3.000 EURO** einmalige Rentensatzleistung für sozialversicherungspflichtige Arbeit von bis zu 2 Jahren

WER KANN SICH ANMELDEN?

1 Personen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Unterbringung zwischen 23. Mai 1949 und dem 31. Dezember 1975	DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR) Unterbringung zwischen 07. Oktober 1949 und dem 02. Oktober 1990
--	--

2 Personen, die während ihrer Unterbringung individuelles Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter daraus resultierenden Folgewirkungen leiden und/oder

Personen, die im Zeitraum zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der bzw. für die Einrichtung gearbeitet haben, ohne dass für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden

Beispiele für individuelles Leid und Unrecht sind körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt, mangelnde (gesundheitliche) Versorgung, Verweigerung einer Schul- bzw. Berufsausbildung, Kinderarbeit oder Arbeit ohne (angemessene) Entlohnung.

Beispiele für heute noch bestehende Folgewirkungen sind körperliche Schäden, Schlafstörungen, Depressionen, Traumatisierungen, Verbitterungs- und Hassgefühle, fehlende oder geringe Schulbildung oder frühzeitige Erwerbsunfähigkeit.

WELCHE EINRICHTUNGEN SIND GEMEINT?

- Zur damaligen Zeit war die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationäre Einrichtungen nicht klar geregelt und es gab viele Bezeichnungen für die verschiedenen Einrichtungen. Deshalb muss zunächst im Gespräch mit der Anlauf- und Beratungsstelle geklärt werden, ob eine Einrichtung in die Zuständigkeit der Stiftung fällt.
- Als stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe gelten grundsätzlich nichtklinische Einrichtungen zur Betreuung, Förderung oder Pflege von Menschen mit Behinderungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner tagsüber und nachts aufhielten und die alle Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit, Freizeit) umfassten.
 - Als stationäre Einrichtungen der Psychiatrie gelten grundsätzlich psychiatrische Krankenhäuser zur stationären Behandlung psychisch kranker Menschen in offenen oder geschlossenen Stationen, in denen sich die Patienten grundsätzlich tagsüber und nachts aufhielten und die sie ohne Einwilligung der Leitung nicht verlassen konnten.
 - In beiden Bereichen sind sowohl öffentliche und kirchliche Einrichtungen als auch Einrichtungen freier und privater Träger gemeint.

SCHRITTE ZUR UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

- Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer Anlauf- und Beratungsstelle im Bundesland des derzeitigen Wohnortes
- Persönliches Beratungsgespräch (auch ausfindend, falls erforderlich), um das Vorgehen zu besprechen und das Erlebte gemeinsam aufzuarbeiten
- Ausfüllen der Anmeldung unter Angabe der Erlebnisse und Folgewirkungen (unterstützt durch die Beraterin oder den Berater in der Anlauf- und Beratungsstelle)
- Prüfung der Voraussetzungen durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Sind diese erfüllt, Weiterleitung der Anmeldung an die Geschäftsstelle und dort Prüfung auf Schlüssigkeit
- Schriftliche Information über das Ergebnis der Prüfung durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, Auszahlung durch die Geschäftsstelle

Bei Bedarf können Vertreterinnen/Vertreter oder Betreuerinnen/Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen bei der Anmeldung unterstützen. Auch eine aufsuchende Beratung oder Assistenz durch die Anlauf- und Beratungsstellen ist möglich.

